

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Porta Westfalica

122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausberge/Lohfeld“ – erneute öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica hat in seiner Sitzung am 09.05.2022 beschlossen, die **122. Änderung des Flächennutzungsplanes „Feuerwehrgerätehaus Hausberge/Lohfeld“** gem. § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen:

„Der Ausschuss für Planung und Umweltschutz:

1. beschließt den in der Sitzung am 06.09.2021 empfohlenen Feststellungsbeschluss der 122. Änderung des Flächennutzungsplans an den Rat zurückzuziehen,
2. bestätigt die während des Verfahrens von diesem Ausschuss in seiner Sitzung am 07.06.2021 vorgenommene Abwägung aus der frühzeitigen Beteiligung (siehe Anlage 1),
3. fasst den Einzelbeschluss aus den beiden zusätzlich aufgeführten Bürgereingaben aus der frühzeitigen Beteiligung (Anlage 2 und 3), und
4. billigt den Entwurf der 122. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung und Umweltbericht in vorliegender Form und beschließt den Entwurf nach § 3 (2) BauGB erneut öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden von der erneuten Auslegung zu benachrichtigen.“

Die Beschlussvorlage über den Auslegungsbeschluss, die Anlagen sowie der Beschluss des Ausschusses sind der Druckvorlage 112/2022 im Sitzungsdienst auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica zu entnehmen.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ und die Umlegung einer Verkehrsfläche in der Gemarkung Hausberge, Flur 2 und 3 sowie Gemarkung Lohfeld Flur 1 (Lageplan 1). Außerdem soll die Darstellung Zweckbestimmung „Feuerwehr“ in der Gemarkung Lohfeld, Flur 3 zurückgenommen werden (Lageplan 2).

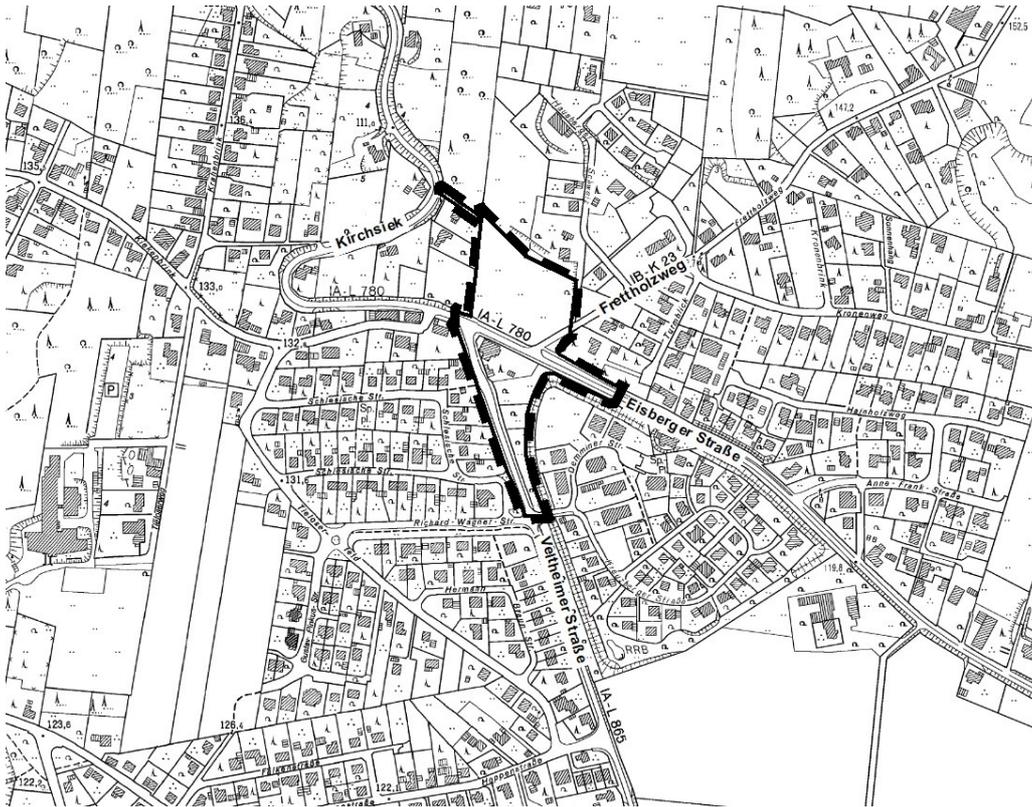


Abbildung: Geltungsbereich der 122. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich 1 (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

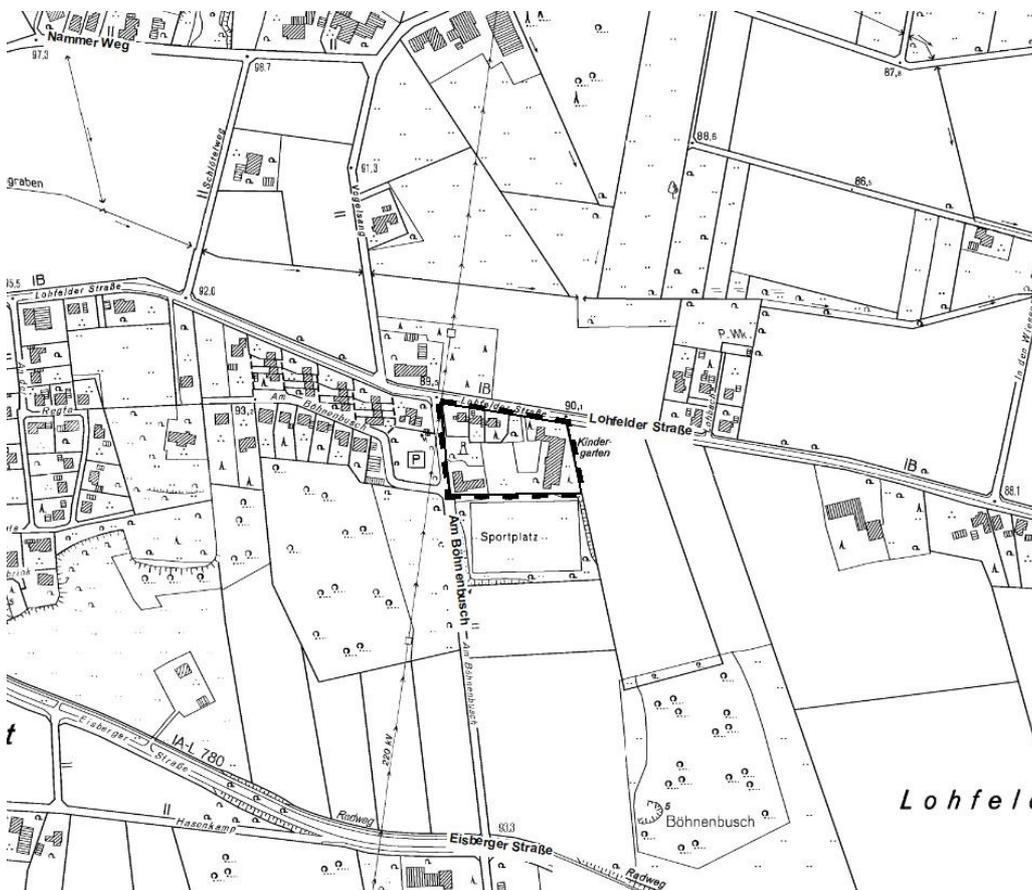


Abbildung: Geltungsbereich der 122. Flächennutzungsplanänderung, Teilbereich 2 (Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab)

Es liegen folgende umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

- [1] Betrachtung der Auswirkungen der Planänderung auf die Schutzgüter als Teil der Begründung
- [2] Artenschutzprüfung (ASP) nach § 44 BNatSchG
- [3] Wesentliche Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft und den Artenschutz als Teil der Begründung des Bebauungsplans (Umweltbericht)
- [4] Umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB
- [5] Schalltechnisches Gutachten

Die Umweltbelange wurden im Hinblick auf die Wirkfaktoren der Flächennutzungsplanänderung insbesondere die Auswirkungen auf den Menschen, auf Tiere, auf Pflanzen, auf Fläche, auf Boden und Wasser, auf Klima und Luft, auf das Orts- und Landschaftsbild sowie auf Kultur- und Sachgüter geprüft.

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Mensch

- finden sich in [1], [3], [4] und [5],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Naherholungswert, Vorranggebiete, Immissionsschutz, Lichtemissionen,

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Tiere

- finden sich in [1], [2], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Belange von Brutvögeln, Wiesenvögel, Insekten, Artenschutz und –vielfalt, ökologische Baubegleitung, Fledermäuse, Fortpflanzung- und Ruhestätten, Lärmimmissionen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Pflanzen

- finden sich in [1], [2], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Biotopverbund, Verbundflächen, ökologische Baubegleitung, Kompensationsmaßnahmen

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Fläche

- finden sich in [1], [2], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Naherholungswert, Grünflächenbedeutung, Biotopverbund, Vorranggebiete, Verbundflächen, ökologische Baubegleitung, Kompensationsflächen, Versiegelung, Fortpflanzung- und Ruhestätten, Flächeninanspruchnahme

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Boden

- finden sich in [1], [3] und [4],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodenbeschaffenheit, Versiegelung, Versickerungsfähigkeit, eingeschränkte Bodenfunktion

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Wasser

- finden sich in [1], [3] und [4],

- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Wasserschutzgebiet, Schmutz- und Regenwasserbeseitigung, Versickerung

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Klima

- finden sich in [1] und [3],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Versiegelung, Verdunstung, Aufheizeffekte, Beeinträchtigung Luftqualität

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- finden sich in [1], [2], [3] und [4]
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Naherholungswert, Verbundflächen, Beeinträchtigung Landschaftsbild

Umweltbezogene Informationen zum Schutzgut Kulturelles Erbe

- finden sich in [1] und [3],
- es werden Aussagen getroffen bzw. Hinweise gegeben zu: Bodendenkmalschutz

Sämtliche Planunterlagen liegen in der Zeit vom **30.05. - 01.07.2022** während der Dienststunden, und zwar

- Montags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Dienstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 16.00 Uhr
- Mittwochs geschlossen
- Donnerstags von 8.30 bis 12.30 und 14.00 bis 17.00 Uhr
- Freitags von 8.30 bis 13.00 Uhr

in der **Abteilung Stadtplanung** der Stadt Porta Westfalica in 32457 Porta Westfalica, Kempstraße 1, 2. OG, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Über die Inhalte der Planung wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Um eine Terminvereinbarung wird gebeten (Tel.: 0571/791-322; E-Mail: gunnar.boldt@portawestfalica.de).

Zusätzlich können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Porta Westfalica (www.portawestfalica.de/bauleitplanung) unter dem Punkt „Aktuelle Flächennutzungsplanverfahren“ heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Dies kann z.B. schriftlich oder per E-Mail an die o.g. Adressen erfolgen. Für die Abgabe von Stellungnahmen kann auf Wunsch auch ein individueller Termin unter o.g. Kontaktdaten vereinbart werden.

Stellungnahmen, die nicht fristgerecht abgegeben werden, können gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz der Stadt Porta Westfalica vom 09.05.2022 zur Durchführung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 – GV. NRW. 2023, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bestätigt, dass der Wortlaut mit dem Beschluss des Ausschusses für Planung und Umweltschutz vom 09.05.2022 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung verfahren worden ist.

Gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin hat den Beschluss des Ausschusses vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Porta Westfalica, den 19.05.2022

Die Bürgermeisterin
i.V.

Stefan Mohme
Technischer Beigeordneter